

Satzung
des Vereines zur Förderung der Stadtklinik Frankenthal e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

Förderverein Stadtklinik Frankenthal e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankenthal. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen/ Rhein einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziel, Verwendung der Vereinsmittel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens in Frankenthal und Umgebung, insbesondere durch Unterstützung der Stadtklinik Frankenthal bei der Erfüllung ihrer gemeinnützigen Aufgaben.

In erster Linie sollen die jeweiligen Funktionen der Stadtklinik Frankenthal für die Bevölkerung von Frankenthal und seiner Umgebung gestützt werden.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a) die ideelle und materielle Unterstützung der medizinischen Einrichtungen der Stadtklinik Frankenthal,
 - b) die Pflege und Förderung der Verbundenheit, vor allem der Patienten und der Angehörigen, aber auch der ehemaligen Mitarbeiter und sonstigen Interessierter der Stadtklinik Frankenthal.
 - c) Die Verdeutlichung der Ziele und Aufgaben der Stadtklinik Frankenthal in der Öffentlichkeit und
 - d) die Förderung von Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen der Stadtklinik Frankenthal.

Die Unterstützungsleistungen werden aus Spenden, Mitgliedsbeiträgen und Sachwerten bestritten und durch Beschluss des Vorstandes dem zuständigen Rechtsträger der Stadtklinik Frankenthal gewährt, also gegenwärtig der Stadt Frankenthal.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf außerdem keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft und Aufnahme

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Zwecke des Vereines zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
Über den Antrag entscheidet der Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

§ 4

Beiträge

1. Zur Förderung des Vereinszwecks und zur Bestreitung seiner Auslagen haben die Mitglieder einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung des einzelnen Mitgliedes überlassen bleibt.
Der jährliche Mindestbeitrag beträgt 36.- €
2. Der Jahresbeitrag ist erstmalig bei Eintritt, sonst im März eines jeden Jahres fällig.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres, mit dessen Ablauf der Austritt wirksam werden soll, beim Vorstand eingegangen sein.
2. Ein Mitglied kann vom Vereinsvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Mitglied auch nach Mahnung den fälligen Jahresbeitrag nicht bezahlt hat oder
 - b) der Ausschluss im Interesse des Vereines notwendig erscheint.
3. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Vorstandsbeschlusses schriftlich beim Vorstand Einspruch eingelegt werden; über den Einspruch entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird kein Einspruch oder verspätet Einspruch eingelegt, so ist der Ausschluss rechtswirksam.

§ 6

Organe

Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat, falls ein solcher berufen wurde.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen, und zwar schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung, also der Gegenstände, über die beraten und beschlossen werden soll.

§ 8

Durchführung der Mitgliederversammlung

- 1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes kann nicht auf einen anderen übertragen werden.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig; es entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
Stimmenthaltungen, abgegebene ungültige Stimmen oder unbeschriftete Stimmzettel gelten als nicht abgegeben.
3. Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über
 - a) Satzungsänderung,
 - b) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,
 - d) Auflösung des Vereines,
 - e) über einen Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.
4. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung.
Die Mitgliederversammlung kann jedoch einstimmig beschließen, eine Wahl offen, also durch Handzeichen, durchzuführen.
5. Über Beschluss – Anträge kann mit Zustimmung einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten auch offen, also durch Handzeichen, entschieden werden.
Grundsätzlich kann nur über solche Anträge beraten und beschlossen werden, die in der Tagesordnung der Einladung aufgeführt sind, es sei denn, dass sie wegen Dringlichkeit gemäß Absatz 3 Ziffer b) besonders zugelassen wurden.
6. Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
Spätere Dringlichkeitsanträge sind nur zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder auf Satzungsänderungen gerichtet sind.

7. Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen,
 - a) nach Bedarf, aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Vereines.
2. Die Bestimmung über die Ladung und die Durchführung der Mitgliederversammlung gemäß den § 7, Abs. 2 und § 8 dieser Satzung gelten sinngemäß auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart und
 - d) dem Schriftführer.

Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereines sein.

2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über seine Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt, gerechnet ab der ordentlichen Mitgliederversammlung; die Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
6. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber haben keinen Rechtsanspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereines gemachten Auslagen.

§ 11

Beirat

1. Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat zur Unterstützung des Vorstandes wählen; er ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, also hierzu einzuladen, hat jedoch in der Sitzung kein Stimmrecht.
2. Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
3. Die Regelung des § 10, Ziffer 6 gilt entsprechend.

§ 12

Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzwesens des Vereines werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Mitglied des Vorstandes oder des Beirates sein. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung die Buchführung und die Kasse zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung Bericht zu erstatten.

§ 13

Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderungen werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorlegt.

§ 14

Auflösung des Vereines und Verwendung seines Vermögens

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankenthal, und zwar zur Verwendung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, insbesondere auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, in erster Linie für die Stadtklinik Frankenthal.

§ 15

Weitere Vorschriften:

Im übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Recht der eingetragenen Vereine (insbesondere § 21 bis 79 BGB) .